

# Wanderwegplan

Entwurf für die öffentliche Mitwirkung

Erläuterungsbericht



31. Mai 2019

## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Kanton Uri  
Justizdirektion  
Kantonale Wanderweg- und Bikefachstelle  
Rathausplatz 5  
6460 Altdorf

### **Bearbeitung**

Adi Arnold  
Tel.: 041 875 24 27  
E-Mail: [adi.arnold@ur.ch](mailto:adi.arnold@ur.ch)  
[www.ur.ch](http://www.ur.ch) (Hinweis auf Startseite beachten)

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	4
2.	Gesetzlicher Auftrag.....	4
2.1.	Auf Stufe Bund .....	5
2.2.	Auf Stufe Kanton .....	5
3.	Das Wanderwegwesen im Kanton Uri .....	5
4.	Vorgehen bei der Wanderwegplanung.....	5
5.	Arbeitsgrundlagen.....	6
6.	Zweck des Wanderwegplans.....	6
7.	Wanderwegnetz .....	6
7.1.	Allgemeine Begriffe (Wegtypen).....	6
7.2.	Planungsgrundsätze .....	7
7.3.	Die kantonalen Hauptwanderwege .....	8
7.4.	Nebenwanderwege von regionaler und lokaler Bedeutung.....	8
7.5.	Alpinwanderwege .....	9
7.6.	Historische Verkehrswege.....	9
7.7.	Wandernahe Angebote .....	10
7.8.	Zusammenstellung .....	10
8.	Massnahmen und Zuständigkeiten.....	10
9.	Umsetzung und Nachführung .....	11
Anhang 1:	Wegstatistik	
Anhang 2:	Hauptwander-Routen sowie Weg der Schweiz	
Anhang 3:	Situationen Hauptwander-Routen	
Anhang 4:	Regionale Nebenwanderwege	
Anhang 5:	Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG)	
Anhang 6:	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)	
Anhang 7:	Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV)	

# 1. Einleitung

Wandern ist in der Schweiz die beliebteste Sport- und Freizeitaktivität. Fast die Hälfte der hier wohnhaften Menschen wandern. Es gibt nur wenige Regionen in der Schweiz, die auf engstem Raum eine derartige Vielfalt von landschaftlichen und kulturhistorischen Besonderheiten wie der Kanton Uri aufweisen. Viele dieser Besonderheiten werden über das 1'458 Kilometer lange Wanderwegnetz erschlossen. Das Wandern stellt ein zentrales Standbein des «sanften Tourismus» dar und ist deshalb als wichtiger Wirtschaftsfaktor nicht mehr wegzudenken.

An der Erstellung, dem Unterhalt und der Signalisation der Wanderwege im Kanton Uri sind verschiedenste Gemeinwesen, Organisationen sowie private Betriebe und Personen beteiligt. Mit viel Idealismus wird Jahr für Jahr dafür gesorgt, dass die einheimische Bevölkerung und die auswärtigen Besucher für ihre Ausflüge in die Urner Bergwelt ein attraktives Wanderwegnetz vorfinden. Der Kanton unterstützt Projekte von Gemeinden und Organisationen im Wanderwegbereich mit finanziellen Beiträgen.

Mit dem am 28. September 1998 von den Urner Stimmbevölkerung angenommenen Fuss- und Wanderweggesetz wurden die Aufgabe von Kanton und Gemeinden bei der Planung, dem Unterhalt und der finanziellen Unterstützung verbindlich geregelt. Der Kanton will mit der vorliegenden, dritten Auflage des Wanderwegplans seine Verantwortungen der übergeordneten Koordination und der Finanzierung von Arbeiten am Wanderwegnetz wahrnehmen.

Mit der Auflage zur öffentlichen Mitwirkung soll allen interessierten Behörden, Organisationen und Einzelpersonen die Gelegenheit geboten werden, sich zum vorliegenden Entwurf des Wanderwegplanes zu äussern.

## 2. Gesetzlicher Auftrag

### 2.1. Auf Stufe Bund

Am 18. Februar 1979 haben Volk und Stände den Verfassungsartikel zur Förderung der Fuss- und Wanderwege deutlich angenommen. Gestützt auf den Verfassungsauftrag hat der Bund das Gesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) erlassen und zusammen mit der dazugehörigen Verordnung (FWV; SR 704.1) auf den 1. Januar 1987 in Kraft gesetzt.

Das Bundesgesetz legt den gesetzlichen Rahmen fest und belässt den Kantonen den Freiraum für die eigene Anschlussgesetzgebung. Das FWG bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze. Es definiert die Begriffe der Fusswegnetze und der Wanderwegnetze. Im Weiteren sind die Aufgaben der Kantone festgehalten, insbesondere:

- das Festhalten der bestehenden und vorgesehenen Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen, sowie deren periodische Überprüfung und Anpassung;

- die Festlegung der Rechtswirkung der Pläne sowie das Verfahren und die Mitwirkung zu deren Erstellung;
- die Koordination mit den Nachbarkantonen sowie anderen raumwirksamen Tätigkeiten;
- die Sicherstellung der Anlage, Erhaltung und Signalisation der Fuss- und Wanderwege;
- die Regelung für die Aufhebung und den Ersatz von Wanderwegen sowie
- die Zusammenarbeit mit privaten Fachorganisationen.

Verschiedene wichtige Fragen, wie beispielsweise die Verfahren, die Zuständigkeiten, die Finanzierung und den Vollzug hat der Bund den Kantonen überlassen.

## **2.2. Auf Stufe Kanton**

Seit dem 1. Mai 1999 ist das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz (KFWG) in Kraft. Damit wurde eine zweckmässige Grundlage geschaffen, um das Urner Fuss- und Wanderwegnetz im Hinblick auf Funktionalität, Sicherheit und Attraktivität zu erhalten, zu verbessern und auszubauen. Das KFWG befasst sich allgemein mit der Planung, der Anlage und dem Unterhalt der Fuss- und Wanderwege. Es regelt die Finanzierung, Zuständigkeiten und mögliche Ersatzansprüche.

## **3. Das Wanderwegwesen im Kanton Uri**

Der Kanton Uri verfügt über ein gut erhaltenes und signalisiertes Wanderwegnetz. Durch die Aufsicht und Koordination der kantonalen Wanderweg- und Bikefachstelle werden die baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten sowie Signalisation und Markierungen auf dem Wanderwegnetz sichergestellt. Der kantonalen Fachstelle steht für die Ausführung der Unterhaltsarbeiten auf Hauptwanderwegen sowie Signalisations- und Markierungsarbeiten mit dem Urner Wanderwegverein ein kompetenter und verlässlicher Partner zur Seite.

Durch die laufenden Anpassungen und Ergänzungen des Wanderwegnetzes ist es notwendig, den Wanderwegplan mit Stand vom 15. Juli 2009 zu überarbeiten und für die Mitwirkung öffentlich aufzulegen.

## **4. Vorgehen bei der Wanderwegplanung**

Gemäss Artikel 4 des KFWG ist die kantonale Wanderweg- und Bikefachstelle beauftragt, die Fuss- und Wanderwegpläne in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die Grundlage für den vorliegenden Entwurf ist die bereinigte Routen- und Wegweiserstandortplanung über das ganze Wanderwegnetz des Kantons Uri.

Mit der Auflage zur öffentlichen Mitwirkung soll es allen interessierten Behörden, Organisationen und Einzelpersonen ermöglicht werden, sich zum vorliegenden Entwurf des Wanderwegplanes zu äussern.

Nach der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens wird der Regierungsrat abschliessend den behördenverbindlichen Wanderwegplan genehmigen.

## 5. Arbeitsgrundlagen

Als Grundlage für die Überarbeitung der Wanderwegplanung diene in erster Linie der gültige Wanderwegplan Stand 15. Dezember 2009. Im vorliegenden Entwurf wird das aktuell im Gelände signalisierte Wanderwegnetz mit dem Planungsstand aufgezeigt. Die Kantonsgrenzen überschreitenden Routen wurden mit den Nachbarkantonen abgeglichen. Die nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil wurden berücksichtigt. SchweizMobil ist ein nationales Langsamverkehrsprojekt, das die einheitliche Signalisation und Vermarktung der Wander-, Velo-, Mountainbike-, Inlineskate- und Kanurouten sicherstellt. Durch den Kanton Uri führen neun Routen von nationaler Bedeutung (4 Velorouten, 4 Wanderrouten, 1 Mountainbikeroute), sieben Routen von regionaler Bedeutung (6 Wanderrouten, 1 Mountainbikeroute) und 20 Routen von lokaler Bedeutung (4 Wanderrouten, 16 Mountainbikerouten).

## 6. Zweck des Wanderwegplans

Mit dem Wanderwegplan sollen folgende Zwecke erfüllt werden:

- Den zuständigen Behörden und interessierten Organisationen und Personen soll aufgezeigt werden, welche Wege im Kanton Uri für das Wandern von Bedeutung sind und deshalb der Wanderweggesetzgebung unterstellt sind.
- Der Wanderwegplan soll Auskunft über die Zuständigkeiten für die Anlage, Unterhalt und Kennzeichnung der Wanderwege geben.
- Schliesslich stellt der Plan eine Grundlage für kantonale Beiträge über Bau, Unterhalt und Signalisation von Wanderwegen dar.

## 7. Wanderwegnetz

### 7.1. Allgemeine Begriffe (Wegtypen)

- *Wanderwege* dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebiets. Sie verlaufen möglichst abseits von Strassen für den motorisierten Verkehr und weisen möglichst keine Asphalt- und Betonbeläge auf. Steile Passagen werden mit Stufen überwunden und Absturzstellen mit Geländern gesichert. Fließgewässer werden auf Stegen und Brücken passiert. Wanderwege stellen keine besonderen Anforderungen an die Benutzer.

- *Bergwanderwege* sind Wanderwege, welche teilweise unwegsames Gelände erschliessen. Sind überwiegend steil und schmal angelegt und teilweise exponiert. Besonders schwierige Passagen sind mit Seilen oder Ketten gesichert. Bäche sind unter Umständen über Furten zu passieren. Benützer von Bergwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in guter körperlicher Verfassung sein und die Gefahren im Gebirge kennen (Steinschlag, Rutsch- und Absturzgefahr, Wetterumsturz). Vorausgesetzt werden feste Schuhe mit griffiger Sohle, der Witterung entsprechende Ausrüstung und das Mitführen von topografischen Karten.
- *Alpinwanderwege* sind anspruchsvolle Bergwanderwege. Sie führen teilweise durch wegloses Gelände, über Schneefelder und Gletscher, über Schneehalden, durch Steinschlagrunsen oder durch Fels mit kurzen Kletterstellen. Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich allenfalls auf Sicherung von besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr. Benützer von Alpinwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in sehr guter körperlicher Verfassung sein und den Umgang mit Seil und Pickel sowie das Überwinden von Kletterstellen unter Hilfenahme der Hände beherrschen. Zusätzlich zur Ausrüstung für Bergwanderwege werden Höhenmesser und Kompass, für Gletscherüberquerungen Seil und Pickel vorausgesetzt.
- *Fusswege* liegen in der Regel innerhalb des Siedlungsgebiets und stellen Verkehrsverbindungen für die Fussgänger sicher. Als Bestandteil der Fusswegnetze gelten beispielsweise die Schulwege oder die Wege zu den Arbeitsplätzen und den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Sie zu planen, anzulegen und zu unterhalten ist Sache der Einwohnergemeinden und deshalb nicht Bestandteil des Wanderwegplans.

## 7.2. Planungsgrundsätze

Für die Aufnahme von Wanderwegen in den Wanderwegplan sind folgende Planungsgrundsätze massgebend:

- Die Linienführung und die Netzdichte der Wanderwege werden entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung und den Tourismus festgelegt. Die Wege sollen grundsätzlich bereits signalisiert sein und sicher begangen werden können.
- Das Wanderwegnetz setzt sich aus einzelnen Wanderrouten zusammen, welche von einem Ausgangspunkt (ÖV-Haltestelle, Parkplatz, Seilbahnstation) zu einem Routenziel führen. In der Regel ist am Ziel wieder ein Anschluss an den öffentlichen Verkehr oder eine Übernachtungsmöglichkeit zu finden.
- Ideale Wanderrouten führen durch eine abwechslungsreiche Landschaft, berücksichtigen die Topographie, weisen zu natürlichen und kulturellen Sehenswürdigkeiten (Gipfel, Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten, Bergseen, Berggasthäuser usw.) und umgehen besonders gefährliche Stellen.
- Flächen von besonderem naturschützerischem Wert (Naturschutzgebiete, wichtige Brut- oder Wildeinstandsgebiete) dürfen durch Wanderwege nicht beeinträchtigt werden.

- Die Wanderwege sollten möglichst abseits von asphaltierten oder stark befahrenen Strassen verlaufen. Wo dies vorerst nicht der Fall ist, soll eventuell später eine neue Wegführung geprüft werden.
- Wo verschiedene Wege zur Auswahl stehen, soll denjenigen mit historischer Streckenführung und/oder historischer Bausubstanz gemäss dem «Inventar der historischen Verkehrsnetze der Schweiz» (IVS) der Vorzug gegeben werden.

### **7.3. Die kantonalen Hauptwanderwege**

Hauptwanderwege erschliessen interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten in besonders schönen Gebieten, führen zu historisch und kulturell besonders bedeutsamen Stätten sowie entlang von Uferzonen mit bedeutenden touristischen Anlagen.

Es wurden 21 Hauptwanderrouten von kantonaler Bedeutung ausgeschieden (siehe Liste im Anhang).

Die Gesamtlänge der Hauptwanderwege beträgt 390 km.

### **7.4. Nebenwanderwege von regionaler und lokaler Bedeutung**

Die Nebenwanderwege werden nach ihrer Bedeutung unterschieden.

Wanderwege von regionaler Bedeutung sind:

- Wichtige Verbindungen zwischen Hauptwanderwegen
- Wanderwege in Seitentälern oder Hüttenzugänge, die nicht durch eine Hauptwanderroute erschlossen werden
- Routen in Nachbargemeinden oder –kantone (zum Beispiel Passwege)

Die Gesamtlänge der regionalen Nebenwanderwege beträgt 289 km.

Wanderwege von lokaler Bedeutung sind:

- Weniger bedeutende Wanderrouten innerhalb der Gemeinde
- Alle Alpinwanderwege

Die Gesamtlänge der lokalen Nebenwanderwege inklusive Alpinwanderwege beträgt 778 km.



## **7.5. Alpinwanderwege**

Seit dem 1. Februar 2006 umfasst der Geltungsbereich der VSS-Norm SN 640'829a die Alpinwanderwege in gleichem Masse wie die Wanderwege und Bergwanderwege. Damit hat der Bund einer Entwicklung Rechnung getragen, die in den vergangenen 30 Jahren in der Schweiz und insbesondere im Kanton Uri zu einem umfangreichen Angebot an Alpinwanderwegen geführt hat.

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG aus dem Jahre 1985 verlangt in Artikel 6, dass Wanderwege möglichst gefahrlos zu begehen sind. In den BUWAL-Richtlinien über die Markierung der Wanderwege waren deshalb die Alpinwanderwege als Wegkategorie ausserhalb des Geltungsbereichs des FWG bezeichnet worden.

Sie ist die Wegkategorie mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad. Alpinwanderwege führen durch wegloses Gelände, über Schneefelder und Gletscher oder durch Fels mit kurzen Kletterstellen. Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich auf Sicherungen von besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr.

Das Begehen von Alpinwanderwegen erfordert spezielle Kondition, Kenntnisse und Ausrüstung vom Berggänger.

Trotz oder gerade wegen dieser Bedingungen und Anforderungen ist das Bedürfnis nach solchen Wegen jedoch gross. Gerade im Kanton Uri wurden in der Vergangenheit sehr viele alpine Routen, insbesondere zu Gipfeln oder alpinen Hütten, mit weiss-blau-weiss signalisiert. Die baulichen Anforderungen an Alpinwanderwege sind sehr gering, Kunstbauten werden nach Möglichkeit vermieden, so dass die Eigenverantwortung des Benutzers im Vordergrund steht. Unterhaltsarbeiten beschränken sich auf die Kontrolle der wenigen Kunstbauten und Sicherungen sowie im Wesentlichen auf die Pflege der Bodenmarkierungen. In der Urner Wanderkarte sind die Alpinwanderwege seit dem Jahre 2006 als eigenständige Wegkategorie eingetragen.

Damit die Signalisation einheitlich und fachgerecht erfolgt, hat der Kanton die rund 176 km Alpinwanderwege im 2009 ebenfalls in den kantonalen Richtplan aufgenommen und den lokalen Nebenwanderwegen gleichgestellt.

## **7.6. Historische Verkehrswege**

Das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG verlangt in Artikel 3, dass historische Verkehrswege möglichst in die kantonalen Wanderwegenetze integriert werden.

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS ist im Jahre 2003 abgeschlossen worden.

Die Verordnung über das Bundesinventar wurde am 14. April 2010 durch den Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Verordnung regelt den Schutz der historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung sowie die Leistungen des Bundes zum Schutz der historischen Verkehrswege der Schweiz.

Im Kanton Uri sind die meisten historischen Verkehrswege und -objekte bereits in das Wanderwegenetz integriert. Die herausragende touristische Bedeutung der historischen Verkehrswege zeigt sich nicht zuletzt darin, dass mehrere historische Wanderrouten von internationaler Bedeutung unseren Kanton durchqueren, so der Jakobsweg oder der Weg über den Gotthard.

## **7.7. Wandernahe Angebote**

Aktuelle Freizeitaktivitäten, wie Winterwandern, Nordic Walking, Schneeschuhlaufen, Wandern mit Rollstühlen führen die Benutzer in Gebiete, in denen sie sich nicht auskennen. Solche Strecken werden deshalb im Rahmen spezieller Systematiken signalisiert, auf der Grundlage der Empfehlung der Schweizer Wanderwege.

Die Initiative zu signalisierten Strecken geht von Gemeinden, Verkehrsvereinen oder Transportunternehmen aus. Der Kanton bietet Hand bei der Planung, vorderhand sind die wandernahen Angebote jedoch noch nicht Bestandteil des Wanderwegplanes.

## **7.8. Zusammenstellung**

Der Wanderwegplan weist für den ganzen Kanton Uri insgesamt rund 1'458 Kilometer Wanderwege aus. Davon entfallen rund 390 Kilometer auf die 21 Routen der Hauptwanderwege. Die regional bedeutenden Nebenwanderwege umfassen 289 Kilometer und die Nebenwanderwege von lokaler Bedeutung samt den Alpinwanderwegen 778 Kilometer.

Als mögliche Alternativen für gefährliche oder ungeeignete Wanderwegabschnitte entlang von verkehrsreichen Strassen sind im Wanderwegplan auch 36 km geplante und 22 km aufzuhebende Wege aufgeführt. Die Bewilligung und die definitive Linienführung wird zum gegebenen Zeitpunkt in Absprache mit den Grundeigentümern, Gemeindebehörden und den beteiligten Anstössern festgelegt.

## **8. Massnahmen und Zuständigkeiten**

Mit dem neuen Kantonalen Fuss- und Wanderweggesetz werden Anlage und Unterhalt von Hauptwanderwegen dem Kanton und von Nebenwanderwegen den Einwohnergemeinden übertragen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften einem anderen Gemeinwesen oder einer Privatperson zugewiesen sind (Art. 8 KFWG). Dies ist in der Regel dort der Fall, wo Wanderrouten auf befahrbaren Strassen und Wegen geführt werden.

Demgegenüber sind Unterhaltskosten für nicht befahrbare Wanderwege (zum Beispiel Bergwanderwege) in der Regel durch das zuständige Gemeinwesen zu tragen. Der Kanton verpflichtet sich allerdings, den Einwohnergemeinden an die Erstellung und den Unterhalt von Nebenwanderwegen im Rahmen der bewilligten Kredite Kostenbeiträge bis zu maximal 40 Prozent zu leisten (Artikel 15 KFWG). Die Höhe der kantonalen Beiträge an die Aufwendungen für die Nebenwanderwege richtet sich nach deren Bedeutung (regional-/lokal).

## **9. Umsetzung und Nachführung**

Ein attraktives Wanderwegnetz für auswärtige Gäste stellt für den Kanton Uri einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die kantonale Wanderweg- und Bikeschleife ist deshalb bestrebt, die Qualität des Wanderwegnetzes zu erhalten und wo nötig auszubauen. Im 2016 wurde das Projekt Neusignalisierung der Wanderwege «gowalk» abgeschlossen. Mit der Fachapplikation Langsamverkehr (MISTRA) des Bundes wird die Nachführung des Wanderwegnetzes und der Signalisierung über das ganze Kantonsgebiet sichergestellt.

## Berechnung der Weglängen

Kategorie	Attribut	Länge in km	Länge in %
Gesamtlänge		1'458	100
Wegkategorie	Wanderweg	164	11
	Bergwanderweg	1'117	77
	Alpinwanderweg	176	12
Planungsstand	Realisiert	1'400	96
	Aufzuhebend	22	1
	Geplant	36	2
Oberflächen-Eignung	Natur	1'282	88
	Hart	176	12
Finanzierungs-Kategorie	Hauptwanderweg	390	27
	Nebenwanderweg Regional	289	20
	Nebenwanderweg Lokal	778	53

## Weglängen Wanderwege Kanton Uri

Gemeinde	Netzlänge	Wegkategorie			Finanzierungs-Kategorie			Planungsstand			Oberflächen-Eignung	
		Wanderweg	Berg-wanderweg	Alpin-wanderweg	Haupt-wanderweg	Nebenwander-weg regional	Nebenwander-weg lokal	realisiert	aufzuhebend	geplant	Natur	hart
Altdorf (UR)	35'641	16'314	19'327		14'190	3'093	18'358	35'192		449	23'532	12'109
Andermatt	88'539	3'827	79'001	5'711	27'531	31'102	29'906	79'838	2'492	6'209	76'634	11'905
Attinghausen	58'294	7'194	47'354	3'746	24'818	2'087	31'388	52'068	1'558	4'668	50'756	7'538
Bauen	10'648	4'649	5'999		6'905	3'731	12	10'648			6'228	4'420
Bürglen (UR)	84'496	13'716	66'072	4'709	24'863	20'585	39'048	77'015	972	6'509	73'045	11'451
Erstfeld	94'137	10'258	60'144	23'736	12'168	18'621	63'349	93'381	480	277	82'769	11'369
Flüelen	50'781	6'682	39'694	4'406	11'515	11'931	27'336	50'781			43'135	7'647
Göschenen	86'596		59'497	27'098	22'511	12'524	51'561	85'500	550	546	83'190	3'405
Gurtellen	113'851	24'773	72'813	16'265	32'145	8'873	72'833	113'851			103'140	10'711
Hospental	38'635	7'290	28'035	3'310	18'306	4'832	15'497	38'334	197	104	35'223	3'411
Isenthal	109'514	761	85'053	23'700	18'294	21'337	69'883	109'514			102'983	6'531
Realp	98'694	4'718	85'205	8'771	20'418	23'536	54'740	89'121	3'651	5'922	88'753	9'941
Schattdorf	46'942	3'973	42'180	788		13'941	33'001	41'972	2'682	2'287	39'124	7'818
Seedorf (UR)	39'364	14'707	20'972	3'685	7'311	6'841	25'212	37'049	2'316		26'796	12'568
Seelisberg	34'214	17'231	16'059	924	13'382	6'564	14'268	34'214			25'592	8'623
Silenen	151'581	15'795	123'866	11'920	44'888	35'351	71'342	150'255		1'326	139'003	12'578
Sisikon	55'481	4'674	44'038	6'769	8'410	24'252	22'819	54'738		743	48'619	6'862
Spiringen	88'970	3'181	77'932	7'857	21'048	17'723	50'199	79'628	3'974	5'368	75'830	13'140
Unterschächen	93'426	1'048	85'358	7'020	36'378	16'221	40'827	92'098	492	835	88'045	5'381
Wassen	77'828	3'291	58'727	15'810	25'173	6'313	46'341	74'761	2'340	727	69'627	8'201
Kanton Uri	1'457'632	164'081	1'117'327	176'224	390'254	289'457	777'920	1'399'960	21'702	35'970	1'282'023	175'609

Abweichungen der Gesamtlängen entstehen aufgrund von Rundungen.

## Gegenüberstellung der Weglängen Wanderwegeplan 2009 / 2019

Kategorie	Attribut	Länge in km Stand 2009	Länge in km Stand 2019
Gesamtlänge		1'474	1'458
Wegkategorie	Wanderweg	166	164
	Bergwanderweg	1'119	1'117
	Alpinwanderweg	190	176
Finanzierungs-Kategorie	Hauptwanderweg	387	390
	Nebenwanderweg Regional	272	289
	Nebenwanderweg Lokal	815	778
Planungsstand	Realisiert	1'425	1'400
	Aufzuhebend	4	22
	Geplant	45	36
Oberflächen-Eignung	Natur	1'109	1'282
	Hart	125	176
	Unbestimmt	241	

## Hauptwander-Routen

1. **Weg der Schweiz**  
Führt vom Rütli über Bauen, Flüelen, Sisikon nach Brunnen. Regionale Wanderlandroute Nr. 99. Teilweise auf historischen Wegen geführt. Der Weg der Schweiz wurde im Jahre 1991 zum 700-Jahr-Jubiläum der Schweiz eröffnet.
2. **Via Alpina**  
Führt von Engelberg über den Surenenpass, Attinghausen, Bürglen, Urigen, Klausenpass, Urnerboden nach Braunwald. Bestandteil der nationalen Wanderroute Nr. 1 und des internationalen Weitwanderweges Via Alpina.
3. **Trans Swiss Trail**  
Führt von Beckenried über Seelisberg zum Gotthardpass. Bestandteil der nationalen Wanderroute Nr. 2 Trans Swiss Trail von Porrentruy bis Lugano. Verläuft ab Seelisberg auf Abschnitten der Gotthard-Route.
4. **Via Jacobi**  
Führt von der Treib über Volligen nach Beckenried. Bestandteil der nationalen Wanderroute Nr. 4 Via Jacobi und damit des internationalen Jakob-Pilgerweges nach Santiago de Compostela.
5. **Gotthard-Route**  
Führt von Flüelen über den Gotthardpass nach Airolo. Bestandteil der nationalen Wanderroute Nr. 7 Gotthardroute von Basel nach Chiasso. Setzt sich zusammen aus verschiedenen, teilweise links und rechts der Reuss verlaufenden Abschnitten. Historisch die wohl bedeutendste Nord–Süd-Verbindung. Ein grosser Teil der ursprünglichen Linienführung wird heute von der National- und der Kantonsstrasse belegt. Die Gotthardroute bildet das «Rückgrat» des Hauptwanderwegnetzes, indem sämtliche Querverbindungen zu den historischen Alpenübergängen wie Surenen-, Klausen-, Chrüzli-, Susten-, Furka- und Oberalppass in die Gotthardroute einmünden.
6. **Alter Landweg**  
Führt von Treib über Seelisberg, Bauen nach Isenthal. Historische Verbindung ins Isenthal. Einer der wenigen Wege, der auf langen Strecken beidseitig mit Trockenmauern eingefriedet ist.
7. **Jochlipass-Route**  
Führt von Isleten über Isenthal, Gitschenen, Hinter Jochli zur Klewenalp. Verbindung vom Urnersee in den Kanton Nidwalden. Lokale Wanderlandroute Nr. 599, Via Urschweiz.
8. **Riemenstalder-Route**  
Führt von Sisikon nach Muotathal. Historisch bedeutende Verbindung ins Muotathal im Kanton Schwyz. Liegt teilweise im BLN-Gebiet 1606 Vierwaldstättersee. Mündet in Sisikon in den Weg der Schweiz.
9. **Suworow-Route**  
Führt von Bürglen über Chinzig Chulm nach Muotathal. Bestandteil der regionalen Wanderroute Nr. 55 Via Suworow von Airolo nach Ilanz. Historisch bedeutende

Verbindung zwischen Uri und Schwyz. Bildet gleichzeitig die wichtigste Abgangsmöglichkeit vom Schächentaler Höhenweg nach Bürglen.

10. Schächentaler Höhenweg  
Führt vom Klausenpass über Heidmannegg, Rietlig, Fleischsee nach Eggberge mit Abstiegen nach Flüelen und Altdorf. Lokale Wanderlandroute Nr. 595.
11. Klausen-Route  
Führt von Altdorf über den Klausenpass nach Linthal. Wichtige Verbindung zwischen Uri und Glarus. Teilweise auf historischen Wegen durch die Witterschwanden- und Getschwilergasse sowie von Unterschächen bis Aesch. Teile der ursprünglichen Linienführung werden heute von der Klausenstrasse belegt.
12. Brunnital-Route  
Führt vom Klausenpass über Oberalp, Wannelen, Brunni, Sittlisalp zur Alp Obsaum.
13. Maderanertaler Höhenweg  
Führt von Bristen über Golzern, Windgällenhütte, Tritt, Balmenegg zurück nach Bristen. Teilweise historisch bedeutender Weg von der Schattigmatt via Lungenstutz und Balmenschachen zum ehemaligen Kurhotel Balmenegg. Liegt im BLN-Gebiet Maderanertal – Fellital. Lokale Wanderlandroute Nr. 590.
14. Surenenpass-Chrüzlipass-Route  
Führt von Engelberg über den Surenenpass, Waldnacht hinunter nach Erstfeld, dann weiter über Silenen, Amsteg, Chrüzlipass nach Sedrun. Bestandteil der historisch bedeutenden Verbindung zwischen den Klöstern Engelberg und Disentis. Erschliessung des Naturschutzgebiets Waldnacht-Surenen und wichtigste Wanderwegverbindung nach Obwalden. Nebst dem Gotthard die wichtigste Nord–Süd-Verbindung, insbesondere auch zwischen Uri und Graubünden.
15. Fellital-Route  
Führt von Gurtellen Wiler durchs Fellital über die Fellilücke zum Oberalppass. Einzige Verbindung ins BLN-Gebiet Fellital, erschliesst eines der eidgenössischen Jagdbannggebiete.
16. Sustenpass-Route  
Führt von Wassen über den Sustenpass nach Meiringen. Historisch bedeutende Verbindung, deren ursprüngliche Linienführung via Meienschanze praktisch auf der ganzen Wegstrecke noch vorhanden ist.
17. Göscheneralp-Route  
Führt von Göschenen zur Göscheneralp mit anschliessendem Rundgang um den Göscheneralpstausee. Zubringer zur Dammahütte, Chelenalphütte, Bergseehütte, Voralphütte und Salbithütte.
18. Senda Sursilvana  
Führt von Andermatt über Lutersee, Oberalpsee, Oberalppass nach Disentis. Bestandteil der Wanderlandroute Nr. 85 Senda Sursilvana. Historisch bedeutende Verbindung vom Urserental nach Disentis. Erschliesst auch die ehemalige Festungsanlage auf dem Nätschen.
19. Oberalp-Route  
Führt von Andermatt über Schöni, Oberalpsee zum Oberalppass. Direkte Verbindung zum Oberalppass.



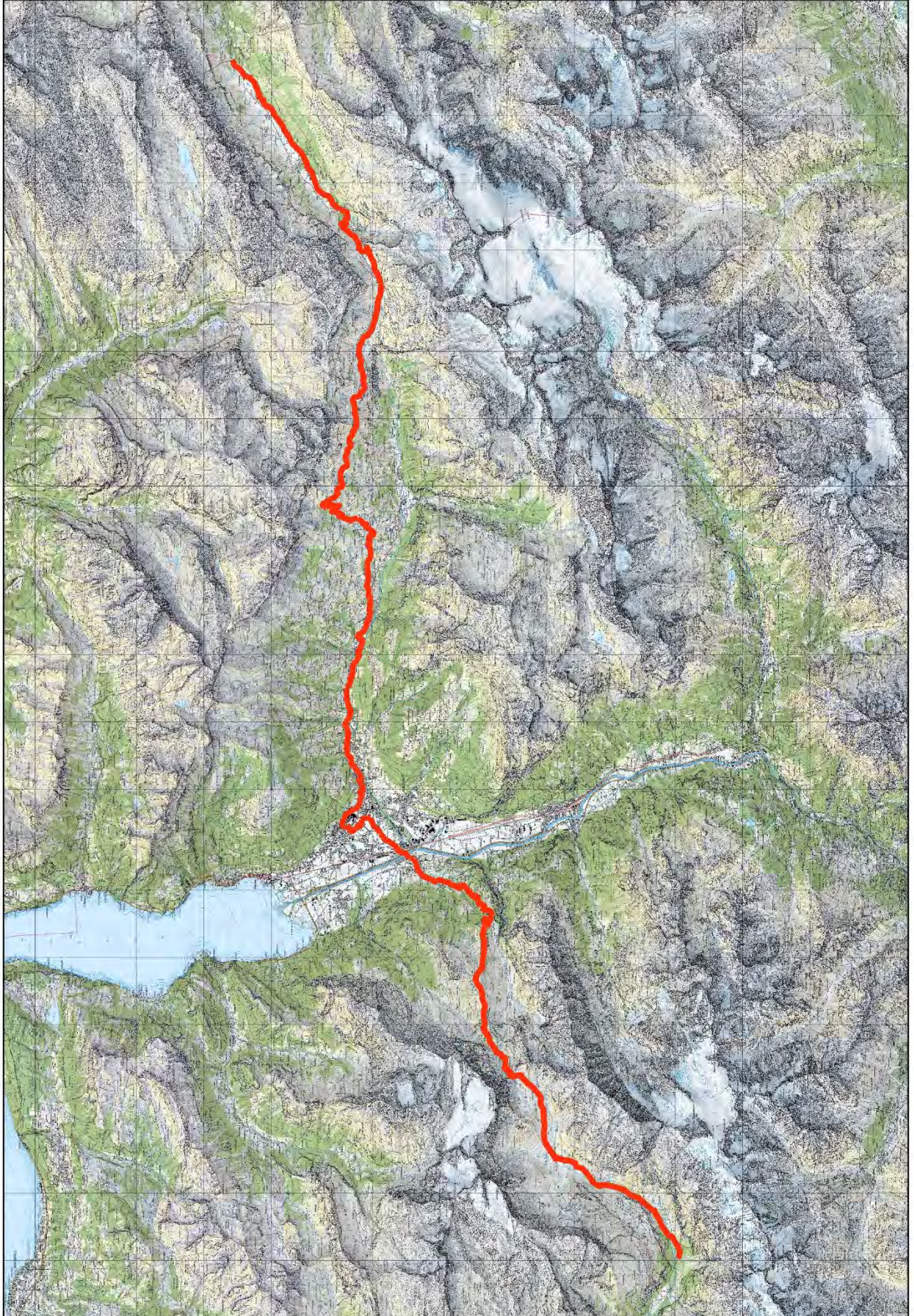
20. Furka Höhenweg  
Führt von Andermatt über Lochberg, Tiefenbach, Furkapass nach Oberwald. Regionale Wanderlandroute Nr. 51.
21. Furkapass-Route  
Führt von Andermatt über den Furkapass nach Sitten. Historische Verbindung von Uri ins Wallis. Verläuft auf einer grösseren Wegstrecke entlang der alten Furka-Bergstrecke.

# 1. Weg der Schweiz

## Anhang 3: Situationen Hauptwander-Routen



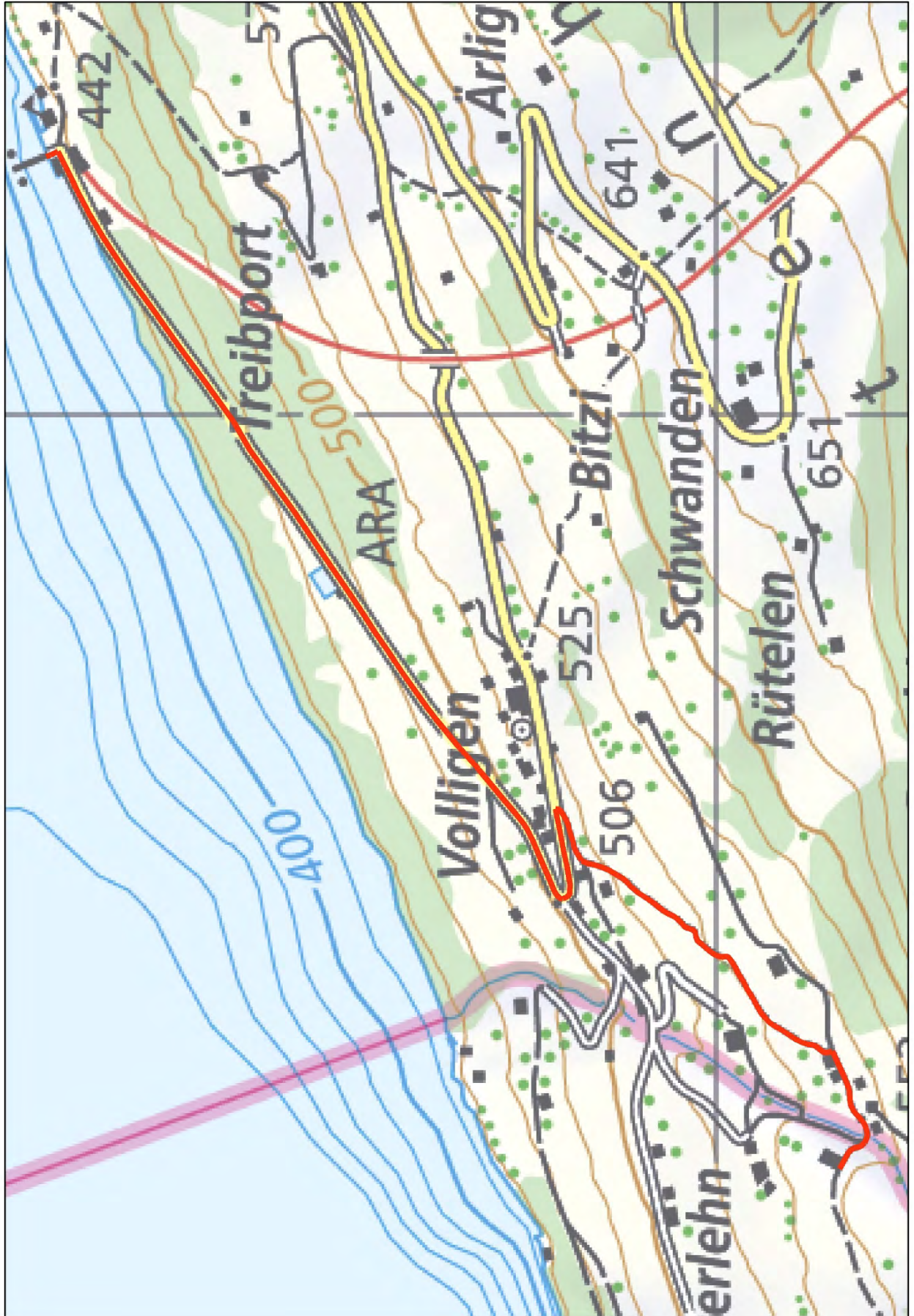
## 2. Via Alpina



### 3. Trans Swiss Trail



#### 4. Via Jacobi



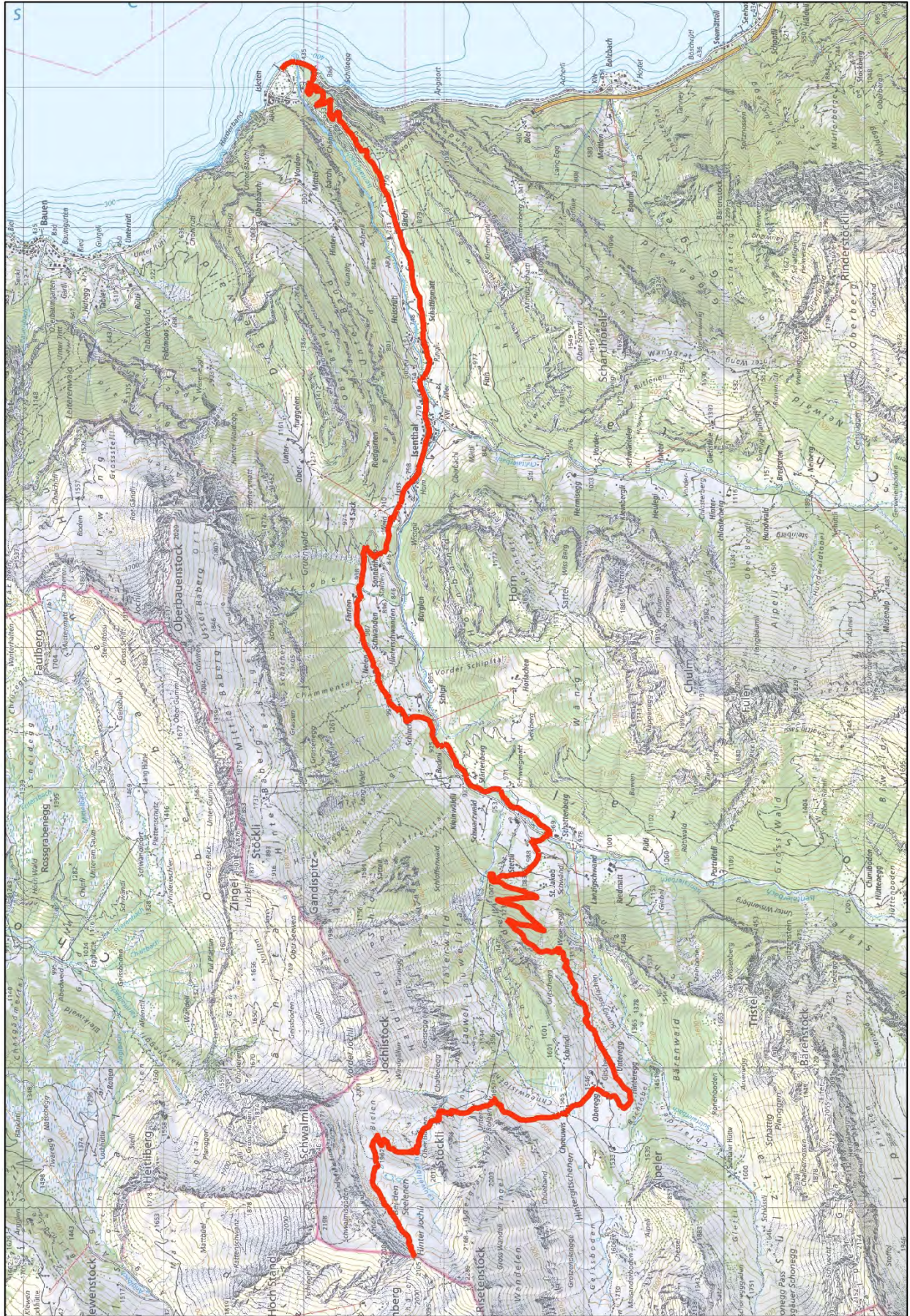
## 5. Gotthard-Route



## 6. Alter Landweg

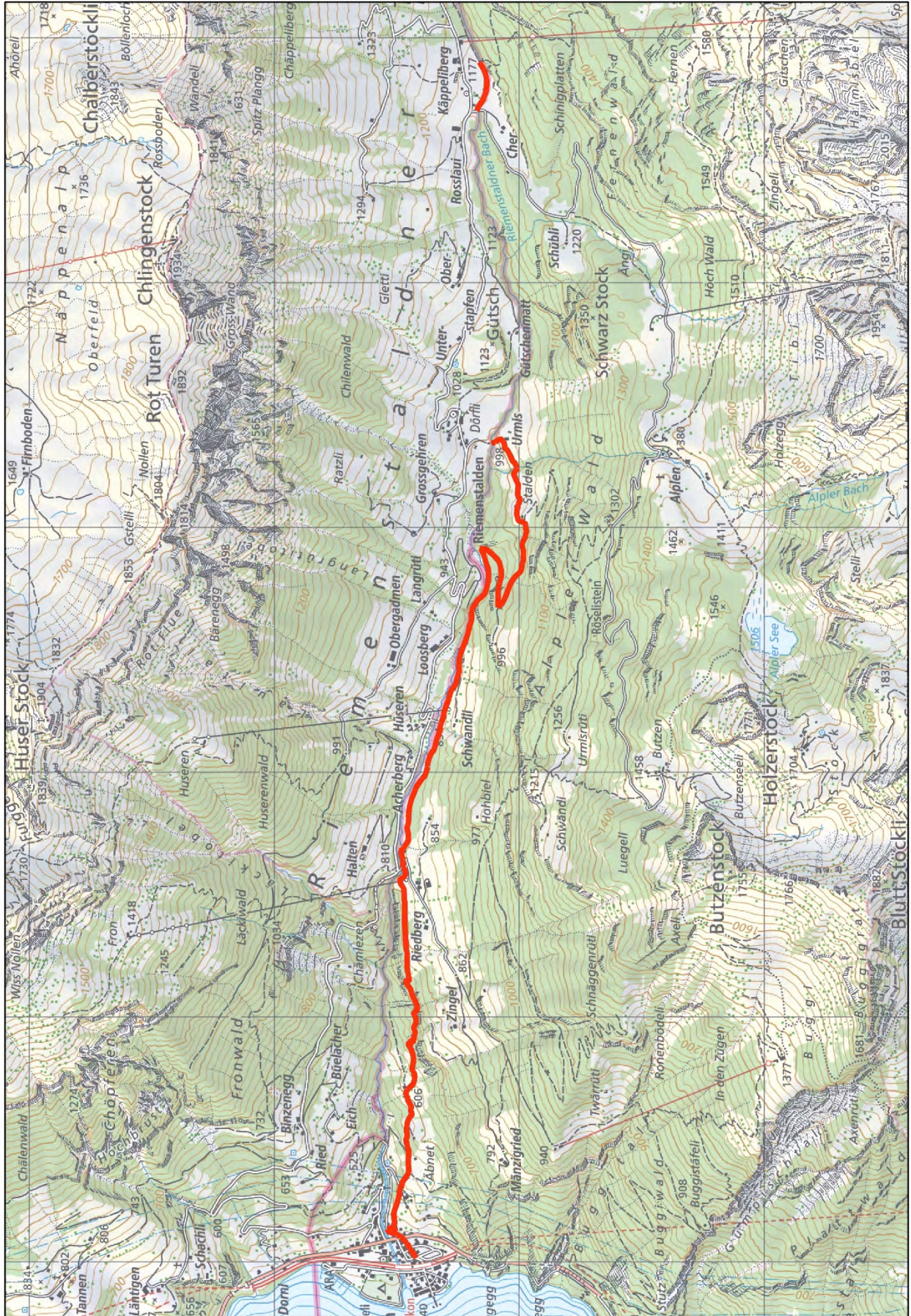


# 7. Jochlipass-Route

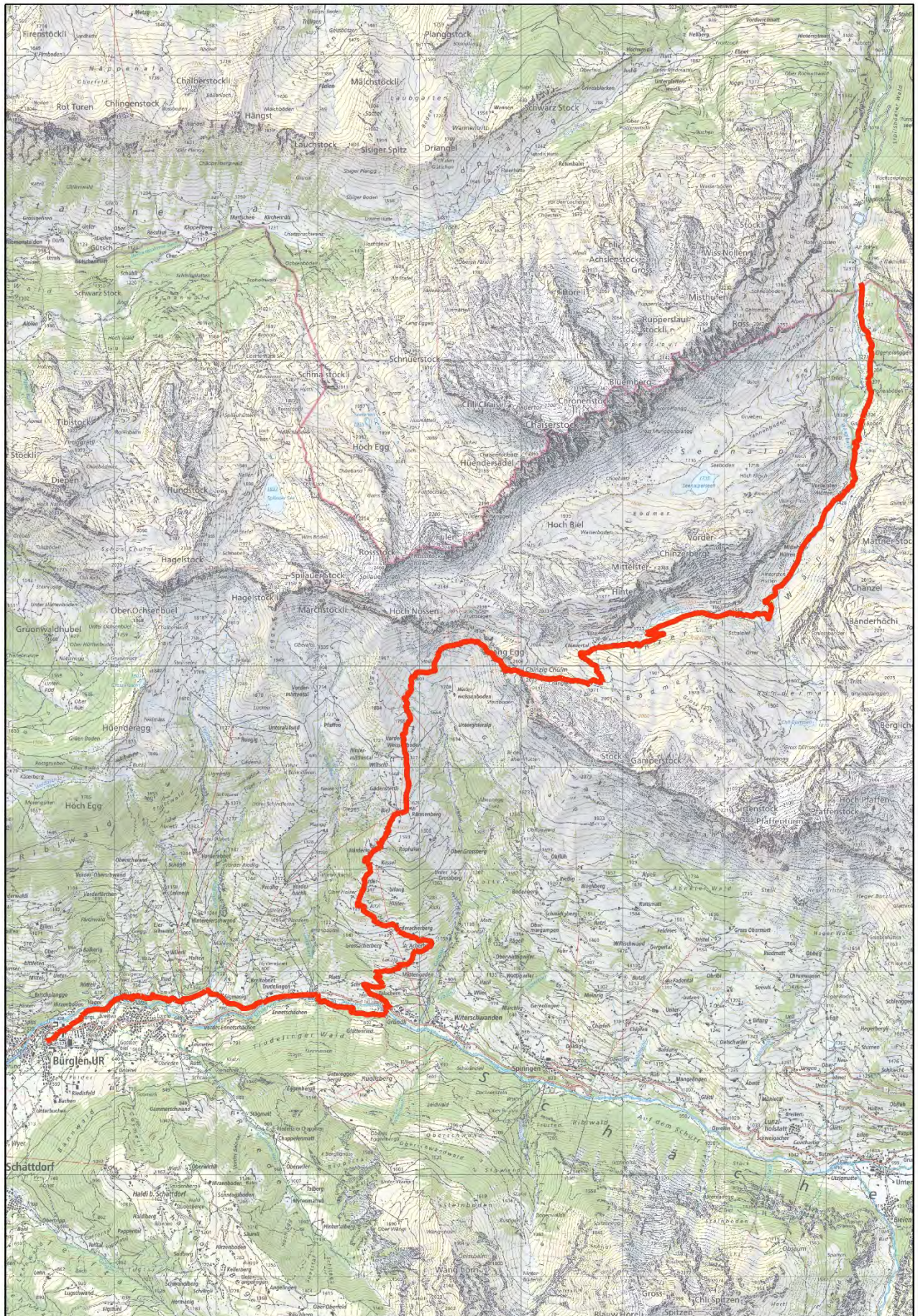




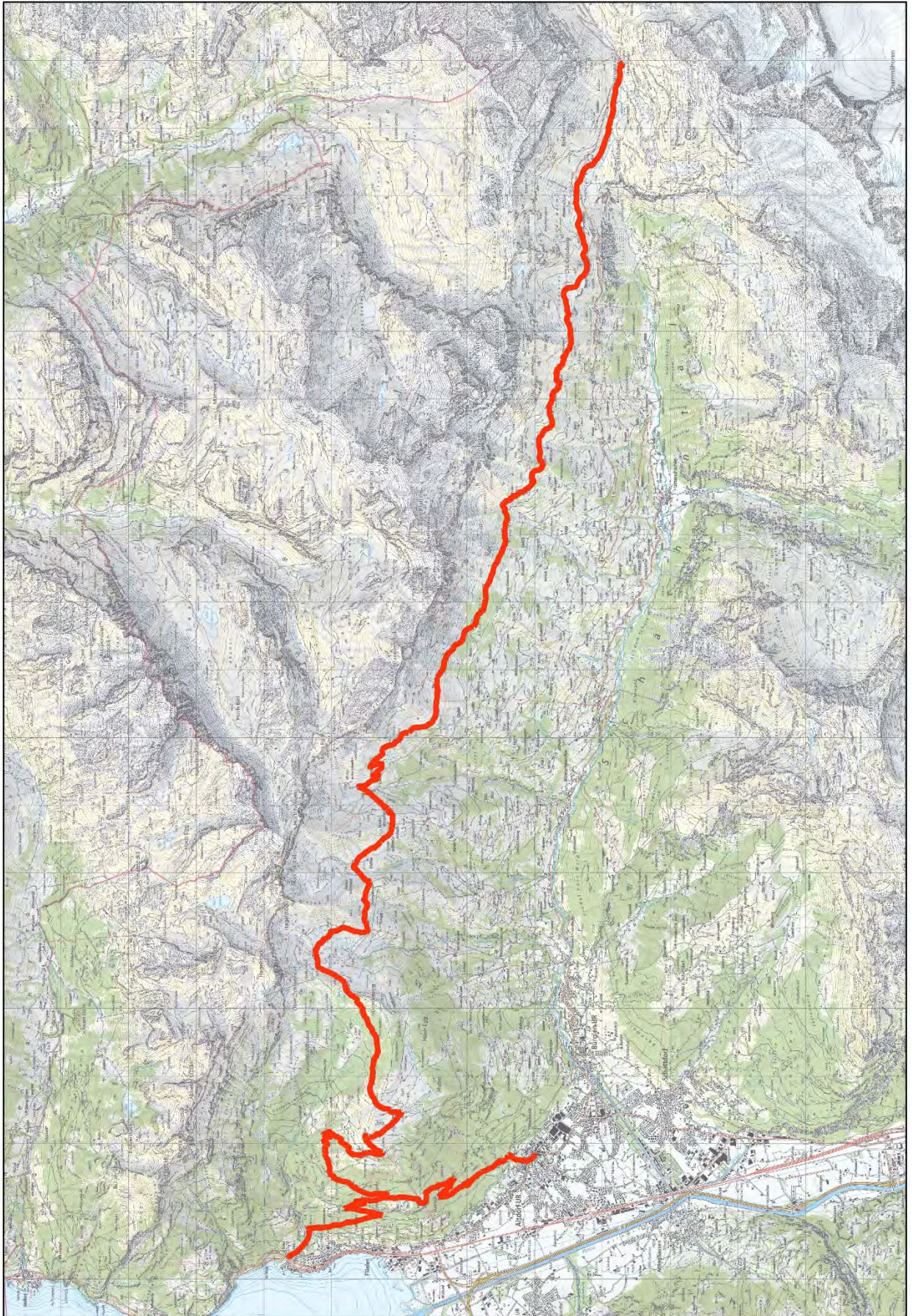
## 8. Riemenstaler-Route



# 9. Suworow-Route



## 10. Schächentaler Höhenweg

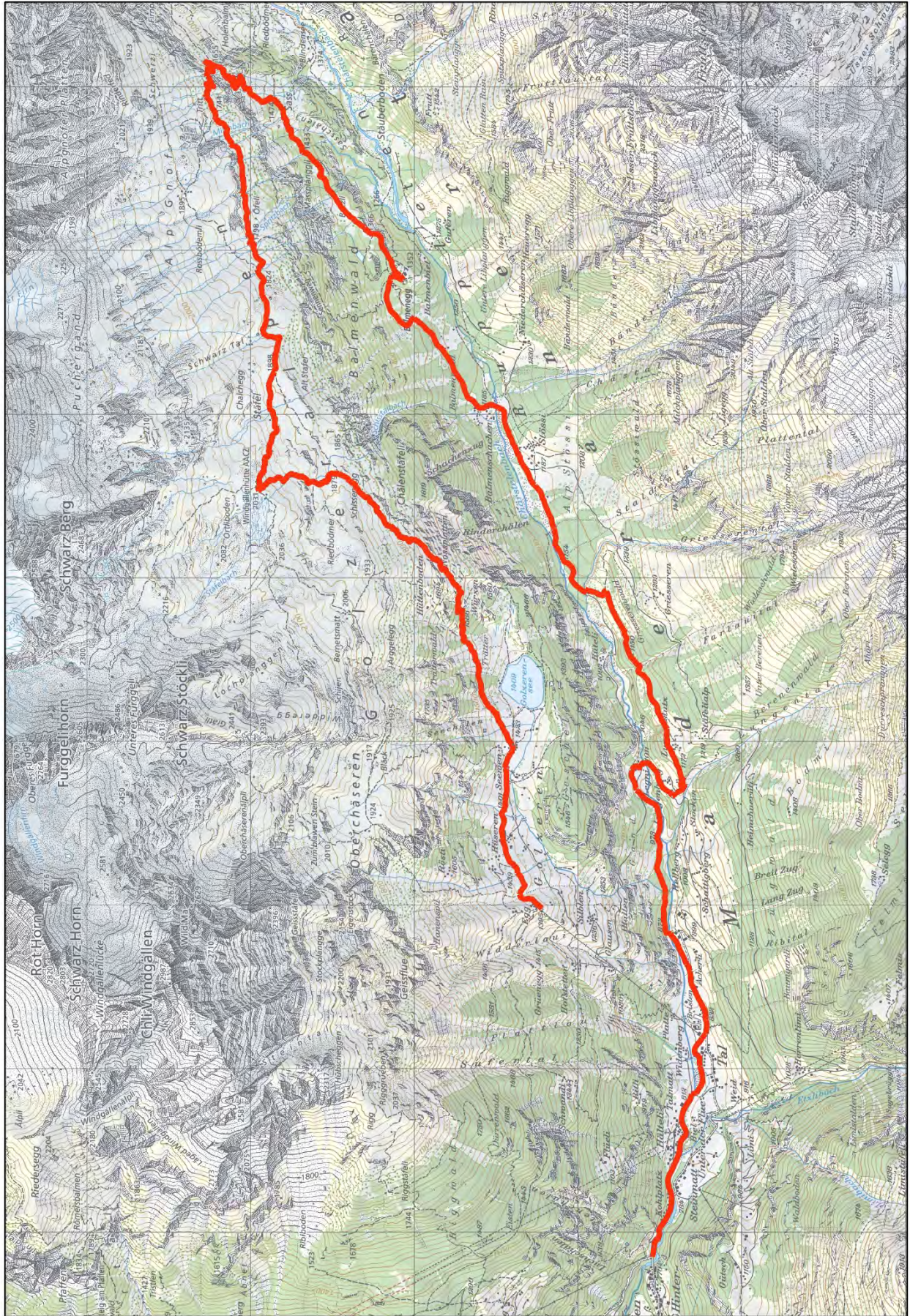


## 11. Klausen-Route

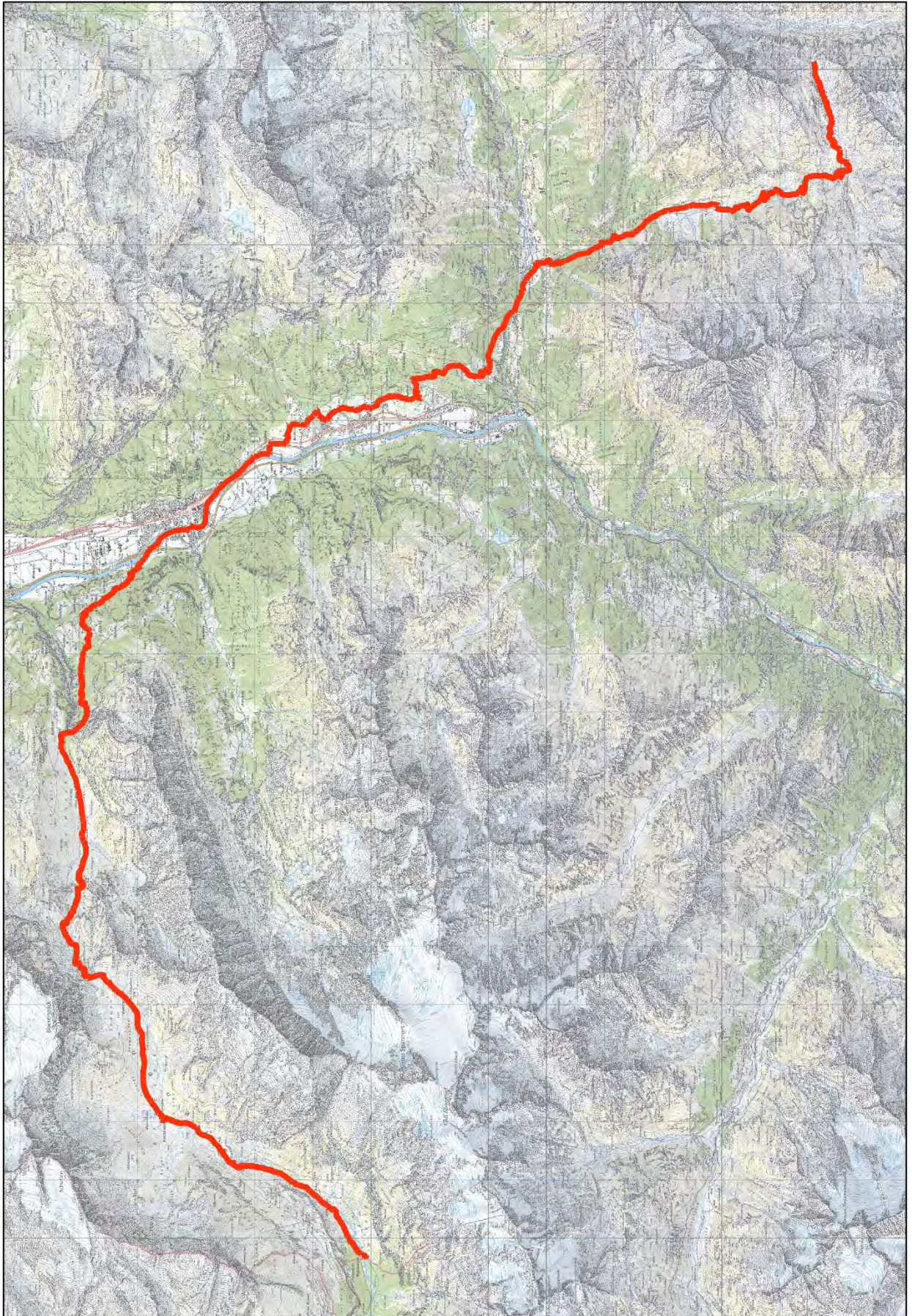




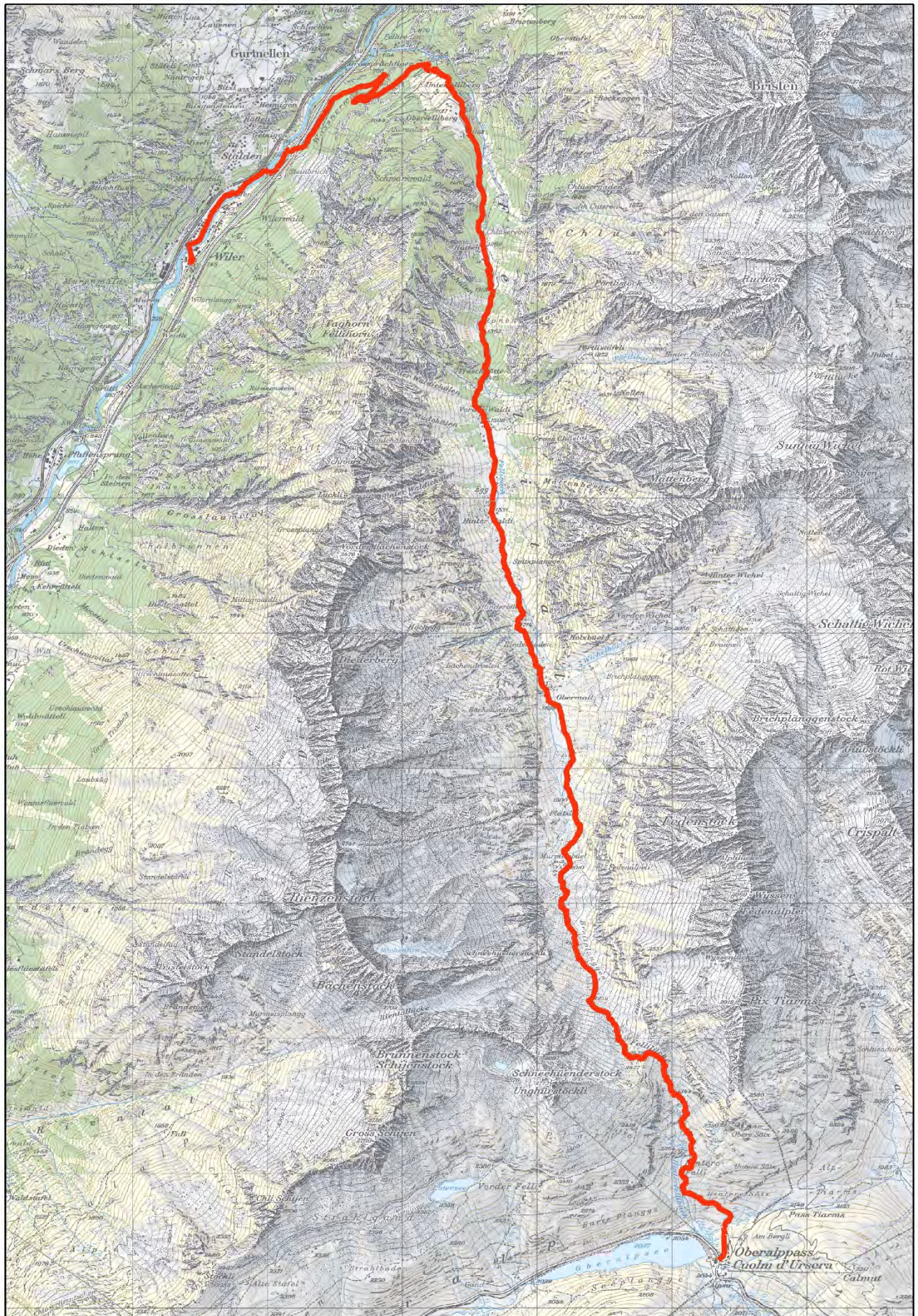
# 13. Maderanertaler Höhenweg



## 14. Surenenpass-Chrüzlipass-Route



# 15. Fellital-Route

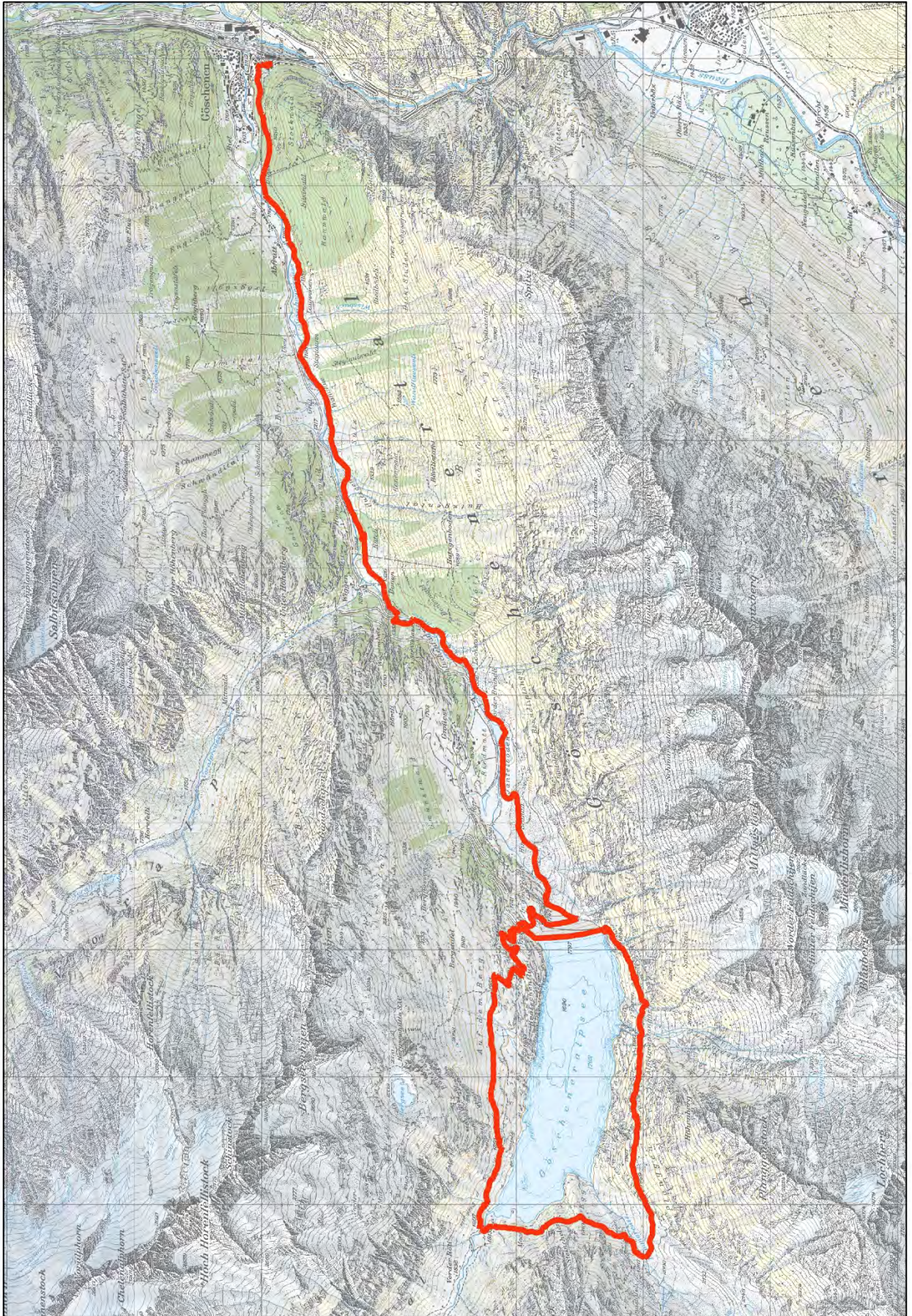




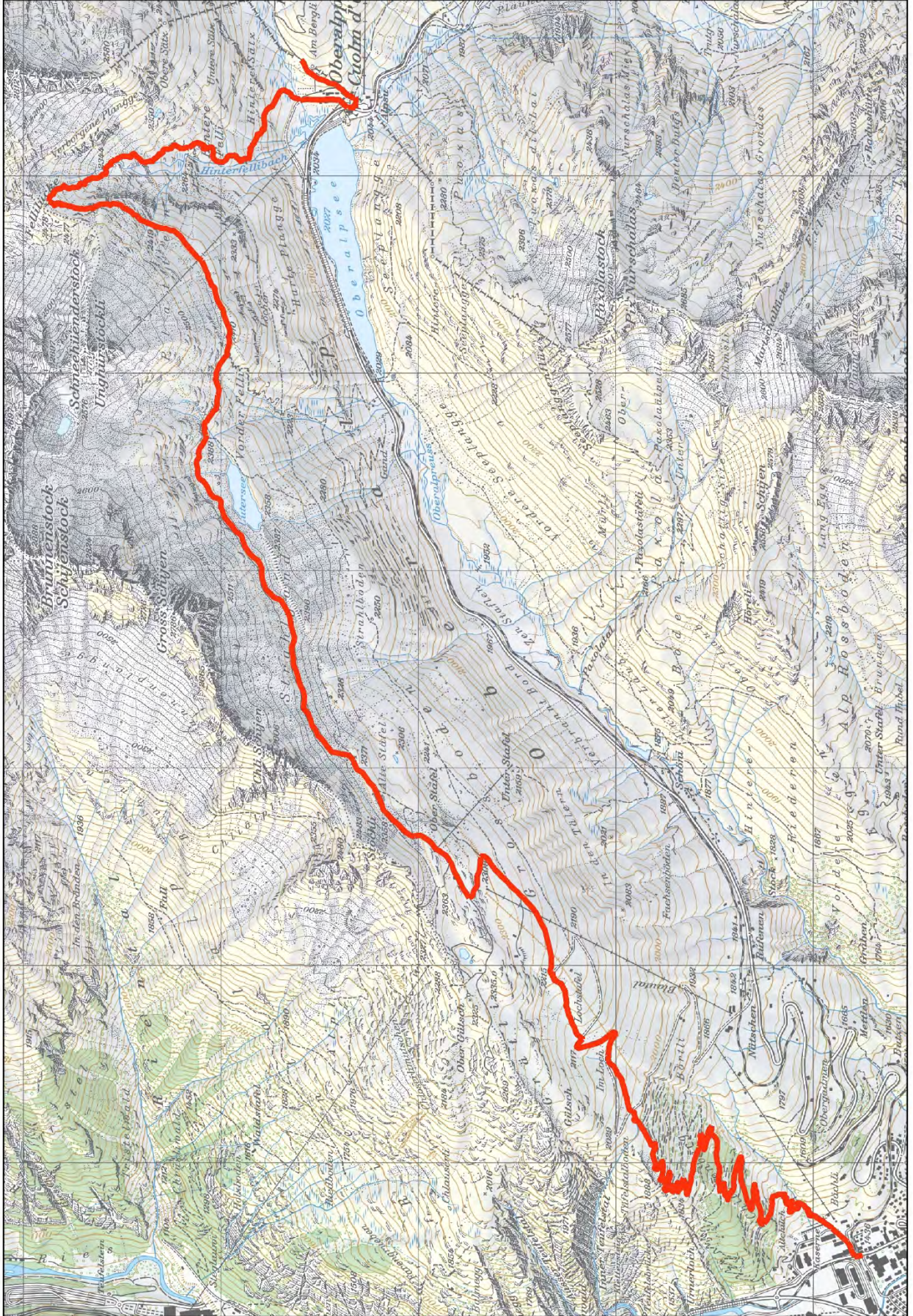
## 16. Sustenpass-Route



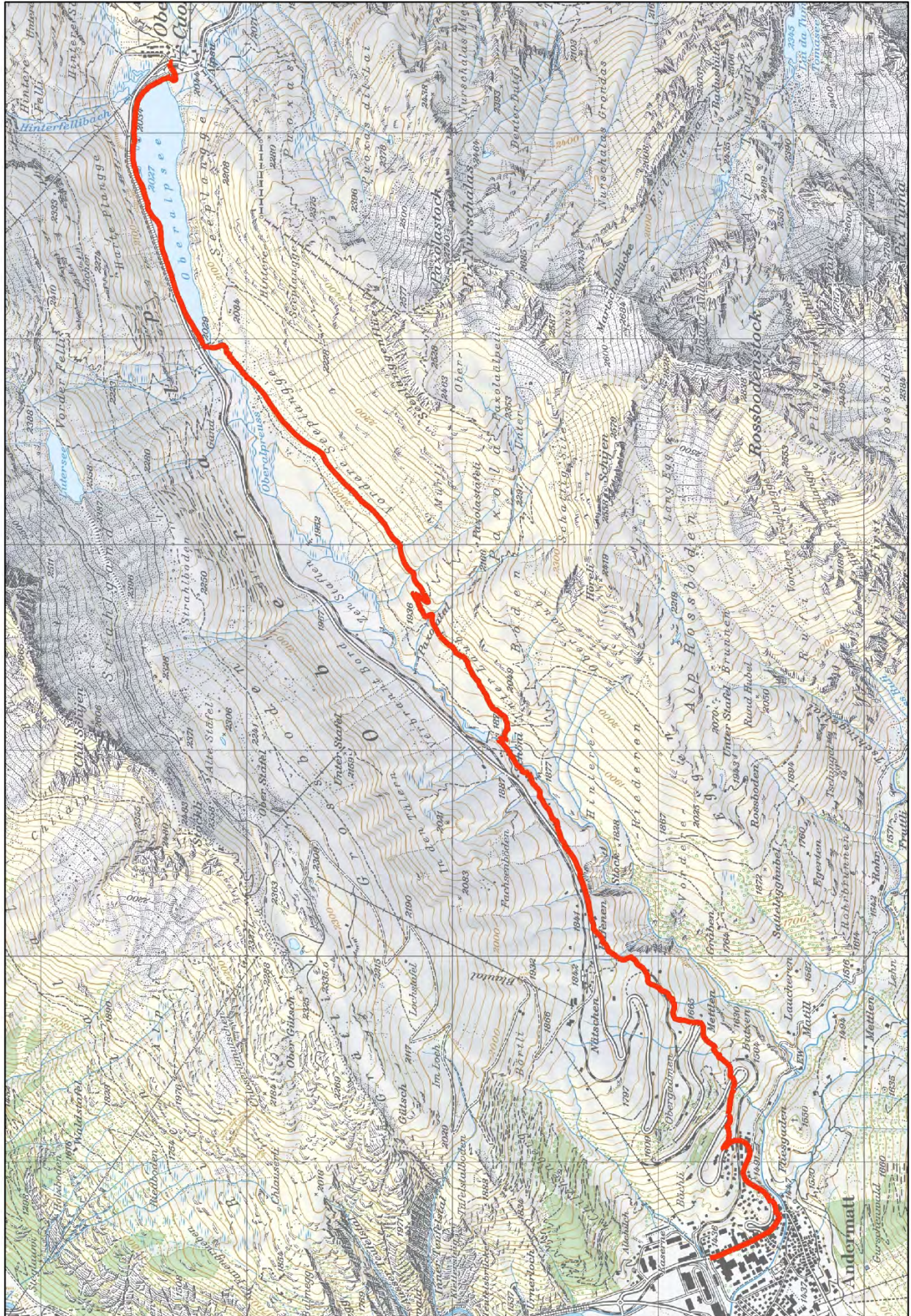
# 17. Göscheneralp-Route



# 18. Senda Sursilvana



# 19. Oberalp-Route





## 21. Furkapass-Route



## Regionale Nebenwanderwege

1. Treibport – Chilendorf  
Verbindet die Hauptwander-Routen Weg der Schweiz und Gotthard-Route. Ist Teil der regionalen Wanderland-Route Nr. 98, Waldstädterweg.
2. Sunnenberg – Plattenzug  
Verbindet Seelisberg mit Emmetten im Kanton Nidwalden.
3. Bauen – Niederbauen  
Verbindet Bauen mit der Station Niederbauen im Kanton Nidwalden.
4. Gitschenen Bergstation – Sinsgäuer Schonegg  
Verbindet Gitschenen mit Oberrickenbach im Kanton Nidwalden.
5. St. Jakob – Bannalper Schonegg  
Verbindet St. Jakob mit dem Bannalpsee im Kanton Nidwalden.
6. Isenthal – Musenalp – Chimiboden  
Erschliesst die Musenalp über das Gross- und das Chlital
7. Seedorf Oberdorf – Gitschital – Gratgädemli  
Erschliesst das Gitschital.
8. Erstfeld – Bodenber – Chüeplangg – Kröntenhütte  
Erschliesst das Erstfeldertal und die Kröntenhütte.
9. Bruust – Arni – Ruelpeilingen  
Erschliesst das Arni von Erstfeld und Gurtellen her.
10. Steglau – Bandlücke – Wassen  
Erschliesst das Rortal und die Salbithütte.
11. Lochberg – Albert-Heim-Hütte – Matten  
Erschliesst die Albert-Heim-Hütte über das Lochbergtal und von Tiefenbach her.
12. Lochbergegg – Realp  
Verbindet die Hauptwander-Routen Furka Höhenweg und Furkapass-Route.
13. Planggen – Hospental  
Verbindet die Hauptwander-Routen Furka Höhenweg und Furkapass-Route.
14. Realp Biel – Oberchäseren – Oberstafel – Rotondohütte  
Erschliesst die Rotondohütte über das Witenwasserental.
15. Realp – Gatscholalücke  
Verbindet Realp über die Gatscholalücke mit dem Gotthardpass im Kanton Tessin.
16. Hospental – Gurschenalp  
Erschliesst die Gurschenalp über das Felsental.
17. Andermatt Dorf – Gurschenalp  
Erschliesst die Gurschenalp über den Urserenwald.
18. Andermatt Dorf – Passo Sella  
Verbindet Andermatt mit dem Gotthardpass im Kanton Tessin über das Unteralpental und den Passo Sella.

19. Andermatt Dorf – Pass Maighels  
Verbindet Andermatt mit dem Oberalppass über das Unteralptal und den Pass Maighels.
20. Schöni – Pazolalücke – Oberalppass  
Verbindet Nätschen mit dem Oberalppass über die Pazolalücke.
21. Rufenen – Tüfelstalboden  
Verbindet die Hauptwander-Routen Oberalp-Route und Senda Sursilvana.
22. Ferchen – Riemtal – Grossboden  
Verbindet die Hauptwander-Routen Gotthard-Route und Senda Sursilvana durch das Riemtal.
23. Oberalpsee – Vordere Felli – Lutersee  
Verbindet die Hauptwander-Routen Oberalp-Route und Senda Sursilvana.
24. Hotel Balmenegg – Fuorcla da Cavardiras  
Erschliesst die Cavardiras-Hütte im Kanton Graubünden über das Brunnital.
25. Erstfeld – Ober Schwandi – Chilchenbergen – Golzern Bergstation – Windgällenhütte  
Erschliesst drei Seilbahnstationen und die Windgällenhütte vom Reusstal aus.
26. Chilchenbergen – Brunni – Unterschächen  
Verbindet das Reusstal mit dem Schächental über den Seewligrat.
27. Ober Schwandi Bergstation – Chli Fülen – Haldi Bergstation  
Verbindet die beiden Bergstationen über den Bälmeter Grat.
28. Erstfeld – Plätteli – Figstuel – Schattdorf  
Verbindet die Gemeinden Erstfeld und Schattdorf.
29. Attinghauserbrücke – Schattdorf – Bürglen  
Verbindet die drei Gemeinden.
30. Bürglen Biel – Gosmerli – Haldi Bergstation  
Verbindet die Gemeinde Bürglen mit dem Haldi.
31. Flüelen – Obere Planzeren  
Verbindet Flüelen mit der Mittelstation der Eggbergebahn.
32. Spiss – Ober Eggberg  
Verbindet Bürglen mit der Eggberge Bergstation.
33. Klausenpass – Fisetenpass – Matt  
Verbindet den Klausenpass über Gemsfären mit der Claridenhütte und der Planurahütte  
im Kanton Glarus.
34. Vorder Rustigen – Ruosalp – Hinter Stelli  
Verbindet das Schächental mit der Glattalp Talstation im Kanton Schwyz.
35. St. Antoni – Rietlig – Obföh – Unter Gisleralp  
Verbindet die Hauptwander-Routen Schächentaler Höhenweg und Via Alpina.
36. Sigmanig – Alafund  
Verbindet die Hauptwander-Routen Schächentaler Höhenweg und Via Alpina.



37. Chinzig Chulm – Seealperseeli – Ruppsack  
Verbindet Chinzig Chulm über die Seenalp mit Muotathal im Kanton Schwyz.
38. Eggberge Bergstation – Franzen – Ober Axen Bergstation  
Verbindet die beiden Bergstationen über den Wildheuerpfad.
39. Fleischsee – Stalden  
Verbindet die Eggberge über Schön Chulm mit Riemenstalden im Kanton Schwyz.
40. Schön Chulm – Lidernenhütte – Chäppeliberg  
Verbindet die Eggberge über die Lidernenhütte mit Chäppeliberg im Kanton Schwyz.
41. Sisikon Äbnet – Alplen  
Erschliesst die Lidernenhütte über das Riemenstaldertal.
42. Tellsplatte – Ober Axen Bergstation – Flüelen Gruonbach  
Verbindet den Weg der Schweiz mit Flüelen über die Bergstation Ober Axen.
43. Stutzegg – Buggi Bergstation  
Verbindet den Weg der Schweiz mit der Buggi Bergstation.

**GESETZ  
über Fuss- und Wanderwege  
(Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz; KFWG)**

(vom 27. September 1998<sup>1</sup>; Stand am 1. Januar 2007)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 4, 5, 6 und 13 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege<sup>2</sup> sowie Artikel 24 Buchstabe b und 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>3</sup>,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1** Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Es regelt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze im Interesse der Bevölkerung und des Tourismus.

**Artikel 2** Begriff des Fussweges

<sup>1</sup> Fusswege sind Verkehrsverbindungen für Fussgängerinnen und Fussgänger, die in der Regel innerhalb des Siedlungsgebietes liegen.

<sup>2</sup> Sie erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen, Einkaufsläden, verschiedene Gemeindeteile sowie Nachbargemeinden.

**Artikel 3** Begriff des Wanderweges

<sup>1</sup> Wanderwege sind Fusswegverbindungen, die in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und vorwiegend der Erholung und dem Tourismus dienen.

---

<sup>1</sup> AB vom 21. August 1998

<sup>2</sup> SR 704

<sup>3</sup> RB 1.1101

<sup>4</sup> FWG, SR 704; FWV, SR 704.1

## 50.1161

<sup>2</sup> Wanderwege, die innerhalb des Siedlungsgebietes verlaufen, gelten für diesen Bereich als Fusswege.

<sup>3</sup> Hauptwanderwege erschliessen interkantonale Verbindungen, nationale und kantonale Wanderrouten in besonders schönen Gebieten, historisch und kulturell besonders bedeutsame Stätten sowie Uferzonen mit bedeutenden touristischen Anlagen.

<sup>4</sup> Nebenwanderwege sind andere Wanderverbindungen von regionaler oder lokaler Bedeutung.

### 2. Abschnitt: **Planung**

#### **Artikel 4** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Jede Einwohnergemeinde erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Fusswegnetze innerhalb ihres Gemeindegebietes.

<sup>2</sup> Die kantonale Fachstelle<sup>5</sup> erstellt einen Plan über die bestehenden und vorgesehenen Haupt- und Nebenwanderwegnetze. Die Planung der Nebenwanderwegnetze hat im Einverständnis mit den Gemeinden zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

<sup>4</sup> Der Kanton sorgt für die Erstellung und den Druck der Urner Wanderkarte.

#### **Artikel 5** Grundsätze für die Planung

<sup>1</sup> Die Linienführung und die Netzdichte der Wege sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die Bevölkerung und den Tourismus festzulegen; Wanderwege sollen möglichst abseits der Strassen verlaufen.

<sup>2</sup> Die freie Begehbarkeit der Wege ist sicherzustellen. Nötigenfalls sind rechtliche Massnahmen zu ergreifen.

#### **Artikel 6** Koordination

<sup>1</sup> Die Planungsbehörden arbeiten zusammen und stimmen die Wege aufeinander ab.

<sup>2</sup> Sie koordinieren die Fuss- und Wanderwegnetze mit raumwirksamen Tätigkeiten der Gemeinden, des Kantons, der Nachbarkantone und des Bundes.

<sup>3</sup> Können sich die Planungsbehörden über die Einreihung eines Weges als Fuss- beziehungsweise Haupt- oder Nebenwanderweg oder über Lage und Zusammenschluss eines Weges nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat endgültig.

---

<sup>5</sup> Amt für Raumplanung; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

**Artikel 7**      Rechtswirkung und Änderung

- <sup>1</sup> Die Fuss- und Wanderwegpläne sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- <sup>2</sup> Genehmigte Pläne sind behördenverbindlich.
- <sup>3</sup> Die Fuss- und Wanderwegpläne sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

3. Abschnitt: **Anlage, Unterhalt und Kennzeichnung**

**Artikel 8**      Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Fusswege und Nebenwanderwege sind durch die Einwohnergemeinden, die Hauptwanderwege durch den Kanton anzulegen, zu unterhalten und zu kennzeichnen, soweit diese Aufgaben nicht durch besondere Rechtsvorschriften oder Rechtsverhältnisse einem anderen Gemeinwesen oder einer bestimmten Person zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Das zuständige Gemeinwesen kann diese Aufgaben unter seiner Aufsicht ganz oder teilweise Dritten übertragen.

**Artikel 9**      Verfahren

Das Verfahren für die Anlage und den Ausbau der Fusswege und Nebenwanderwege richtet sich nach dem Baubewilligungsverfahren nach Baugesetz<sup>6</sup>, dasjenige für Hauptwanderwege nach dem Plangenehmigungsverfahren nach Strassenbaugesetz<sup>7</sup>.

**Artikel 10**     Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt

- <sup>1</sup> Fuss- und Wanderwege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen werden können.
- <sup>2</sup> Die Wege sind in erster Linie dem Fussgängerverkehr vorbehalten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Benützung der Gehflächen durch weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden.
- <sup>3</sup> Wanderwege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen. Ausnahmsweise genügt ein natürlicher Randstreifen (Bankett).

---

<sup>6</sup> RB 40.1111

<sup>7</sup> RB 50.1111

## 50.1161

### **Artikel 11** Grundsätze für die Kennzeichnung

Wanderwege sind entsprechend den Richtlinien des Bundes und den Weisungen der kantonalen Fachstelle<sup>8</sup> zu markieren.

### **Artikel 12** Ersatz

<sup>1</sup> Müssen Fuss- und Wanderwege, die in genehmigten Plänen enthalten sind, ganz oder teilweise aufgehoben werden, hat die verursachende Person, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Realersatz zu sorgen.

<sup>2</sup> Ist ein Realersatz nicht möglich, hat die verursachende Person dem für die Anlage zuständigen Gemeinwesen eine angemessene Ersatzabgabe zu leisten.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe muss für die Anlage und den Unterhalt von Fuss- beziehungsweise Wanderwegen verwendet werden.

## 4. Abschnitt: **Rechtsverhältnis der Wege**

### **Artikel 13** Weghoheit

<sup>1</sup> Der Kanton übt die Weghoheit über die Hauptwanderwege aus.

<sup>2</sup> Der Einwohnergemeinde steht die Weghoheit über die Fuss- und Nebenwanderwege, die auf ihrem Gebiet liegen, zu.

<sup>3</sup> Die aus der Weghoheit fliessenden Befugnisse richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Strassenbaugesetzes<sup>9</sup>.

### **Artikel 14** Verschiedene Strassenfunktionen

<sup>1</sup> Erfüllt ein Strassenstück gleichzeitig verschiedene Funktionen, richtet sich dessen Rechtslage nach seiner Hauptfunktion.

<sup>2</sup> Die übrigen Funktionen dieses Strassenstücks sind angemessen mitzubehörlichen.

## 5. Abschnitt: **Finanzordnung**

### **Artikel 15** Kostenpflicht und Kostenbeteiligung

<sup>1</sup> Jedes Gemeinwesen übernimmt die Kosten der Planung, für die es zuständig ist.

<sup>2</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten der Anlage, des Unterhalts und der Kennzeichnung der Hauptwanderwege, die Einwohnergemeinden jene der

---

<sup>8</sup> Amt für Raumplanung; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>9</sup> RB 50.1111

Nebenwanderwege und der Fusswege, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der bewilligten Kredite leistet der Kanton den Einwohnergemeinden für die Anlage, den Unterhalt und die Kennzeichnung von Nebenwanderwegen Beiträge bis zu 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einem Reglement.

<sup>4</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten für die Erstellung und den Druck der Urner Wanderkarte.

## 6. Abschnitt: **Organisation**

### **Artikel 16** Zuständige Direktion

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion<sup>10</sup> übt die Oberaufsicht über die Fuss- und Wanderwegnetze aus. Sie erfüllt diese Aufgabe namentlich durch die kantonale Fachstelle<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Soweit weder Bundesrecht noch kantonales Recht ein anderes Organ für zuständig erklären, vollzieht die zuständige Direktion<sup>12</sup> die Vorschriften über die Fuss- und Wanderweggesetzgebung.

### **Artikel 17** Kantonale Fachstelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Fachstelle<sup>13</sup>.

<sup>2</sup> Diese erfüllt die Aufgaben, die ihr die Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege<sup>14</sup> oder dieses Gesetz ausdrücklich übertragen. Sie ist die Verbindungsstelle zum zuständigen Bundesamt<sup>15</sup> und zu den Einwohnergemeinden.

<sup>3</sup> Sie unterstützt die Tätigkeiten der Einwohnergemeinden durch fachliche Beratung.

## 7. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind zur Einsprache und Beschwerde berechtigt:

- a) die betroffenen Privaten und Körperschaften;
- b) die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist und

<sup>10</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>11</sup> Amt für Raumplanung; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>12</sup> Volkswirtschaftsdirektion; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>13</sup> Amt für Raumplanung; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

<sup>14</sup> SR 704; 704.1

<sup>15</sup> Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

## 50.1161

c) die gemäss Bundesrecht anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>17</sup>.

### **Artikel 19**      Frist für die Erstellung der Pläne

Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 innert zwei Jahren erstellt sind.

### **Übergangsrecht**

Bis die Pläne nach Artikel 4 erstellt sind, gilt die Urner Wanderkarte (Ausgabe 1989) als behördenverbindlicher Fuss- und Wanderwegplan gemäss Artikel 7.

### **Artikel 20**      Änderung bisherigen Rechts

Das Strassenbaugesetz des Kantons Uri vom 2. Mai 1971<sup>18</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1a**      Vorbehaltenes Recht (neu)

Die Bestimmungen des Fuss- und Wanderweggesetzes<sup>19</sup> bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 9 Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde sorgt unter Beizug der Korporationen, der Bürger-, Kirch- und Korporationsbürgergemeinden für Fusswegverbindungen zu den Nachbargemeinden und unter den verschiedenen Gemeindeteilen.

### **Artikel 21**      Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft tritt<sup>20</sup>.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Peter Mattli

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

<sup>16</sup> Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Fachorganisationen für Fuss- und Wanderwege (SR 704.5)

<sup>17</sup> RB 2.2345

<sup>18</sup> RB 50.1111

<sup>19</sup> RB 50.1161

<sup>20</sup> vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 1999 (AB vom 14. Mai 1999)

# Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG)

vom 4. Oktober 1985 (Stand am 1. April 1996)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 37<sup>quater</sup> der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1983<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Begriffe

### Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt die Planung, die Anlage und die Erhaltung zusammenhängender Fuss- und Wanderwegnetze.

### Art. 2 Fusswegnetze

<sup>1</sup> Fusswegnetze sind Verkehrsverbindungen für die Fussgänger und liegen in der Regel im Siedlungsgebiet.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und ähnliche Anlagen. Trottoirs und Fussgängerstreifen können als Verbindungsstücke dienen.

<sup>3</sup> Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

### Art. 3 Wanderwegnetze

<sup>1</sup> Wanderwegnetze dienen vorwiegend der Erholung und liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes.

<sup>2</sup> Sie umfassen untereinander zweckmässig verbundene Wanderwege. Andere Wege, Teile von Fusswegnetzen und schwach befahrene Strassen können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

<sup>3</sup> Wanderwegnetze erschliessen insbesondere für die Erholung geeignete Gebiete, schöne Landschaften (Aussichtslagen, Ufer usw.), kulturelle Sehenswürdigkeiten, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie touristische Einrichtungen.

AS 1986 2506

<sup>1</sup> [AS 1979 678]

<sup>2</sup> BB1 1983 IV 1



## 2. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

### Art. 4 Planung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. bestehende und vorgesehene Fuss- und Wanderwegnetze in Plänen festgehalten werden;
- b. die Pläne periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst werden.

<sup>2</sup> Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung.

<sup>3</sup> Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind an der Planung zu beteiligen.

### Art. 5 Koordination

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

### Art. 6 Anlage und Erhaltung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass:

- a. Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden;
- b. diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können;
- c. der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist.

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nehmen sie auf die Fuss- und Wanderwege Rücksicht.

### Art. 7 Ersatz

<sup>1</sup> Müssen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder Teile davon aufgehoben werden, so ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, für angemessenen Ersatz durch vorhandene oder neu zu schaffende Wege zu sorgen.

<sup>2</sup> Fuss- und Wanderwege sind insbesondere zu ersetzen, wenn sie:

- a. nicht mehr frei begehbar sind;
- b. abgegraben, zugedeckt oder sonstwie unterbrochen werden;
- c. auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren oder für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet werden;
- d. auf einer grösseren Wegstrecke mit Belägen versehen werden, die für die Fussgänger ungeeignet sind.

<sup>3</sup> Die Kantone regeln in ihrem Bereich das Verfahren für die Aufhebung von Wegen und bestimmen, wer zum Ersatz verpflichtet ist.

**Art. 8** Mitwirkung privater Fachorganisationen

<sup>1</sup> Bund und Kantone ziehen für die Planung, die Anlage und die Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze private Organisationen bei, welche vor allem die Fuss- und Wanderwegnetze fördern (private Fachorganisationen).

<sup>2</sup> Sie können den privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben übertragen.

**Art. 9** Rücksichtnahme auf andere Anliegen

Bund und Kantone berücksichtigen auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.

**3. Abschnitt: Besondere Aufgaben des Bundes****Art. 10** Im eigenen Bereich

<sup>1</sup> Die Bundesstellen berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die in den Plänen nach Artikel 4 enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, indem sie:

- a. eigene Bauten und Anlagen entsprechend planen und erstellen;
- b. Konzessionen und Bewilligungen nur unter Bedingungen und Auflagen erteilen oder aber verweigern;
- c. Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen.

<sup>2</sup> Entstehen Kosten, weil Fuss- oder Wanderwegnetze berücksichtigt oder Teile davon ersetzt werden müssen, so werden sie dem betreffenden Objektkredit belastet oder zum gleichen Beitragssatz wie die übrigen Objektkosten subventioniert.

**Art. 11** Beratung der Kantone

Der Bund kann die Tätigkeiten der Kantone bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegnetzen durch fachliche Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen.

**Art. 12** Unterstützung der privaten Fachorganisationen

Der Bund kann privaten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeiten nach Artikel 8 Beiträge ausrichten.

**4. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz****Art. 13** Fachstellen

Die Kantone bezeichnen ihre Fachstellen für Fuss- und Wanderwege.

**Art. 14**      Beschwerdelegitimation

<sup>1</sup> In eidgenössischen und kantonalen Verfahren sind unabhängig von den übrigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschwerde auch berechtigt:

- a. die Gemeinden, wenn ihr Gebiet betroffen ist;
- b. die vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation<sup>3</sup> anerkannten Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden sind auch die Kantone berechtigt.

<sup>3</sup> Besteht in einem Verfahren ein Beschwerderecht nach Absatz 1, so eröffnet die Behörde ihre Verfügung den Gemeinden und Fachorganisationen durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung zugunsten einer anderen Partei geändert wird und sie dadurch beschwert werden.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht vor, dass vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt wird, so sind Gemeinden und Organisationen nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Einspracheverfahren als Partei beteiligt haben. In diesem Fall ist das Gesuch nach den Vorschriften von Absatz 3 zu veröffentlichen.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Wird über das Vorhaben im Verfahren nach dem Bundesgesetz über die Enteignung<sup>7</sup> entschieden, so ist Absatz 3 nicht anwendbar.<sup>8</sup>

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 15**      Frist für die Erstellung der Pläne

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 innert dreier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann diese Frist ausnahmsweise für einzelne Gebiete verlängern.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 4a der Publikationsverordnung vom 15. Juni 1998 (SR **170.512.1**) angepasst.

<sup>4</sup> Siehe Art. 1 der V des EDI vom 16. April 1993 (SR **704.5**).

<sup>5</sup> Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

<sup>6</sup> Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

<sup>7</sup> SR **711**

<sup>8</sup> Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1996 (AS **1996** 214 223; BBl **1991** III 1121).

**Art. 16** Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Kantonsregierungen bezeichnen die Fuss- und Wanderwegnetze, auf die dieses Gesetz bis zum Inkrafttreten der Pläne nach Artikel 4 Absatz 1 anzuwenden ist. Die Bezeichnung ist für alle Behörden des Bundes und der Kantone verbindlich.

<sup>2</sup> Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, können die Kantonsregierungen weitere vorläufige Regelungen treffen.

**Art. 17** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1987<sup>9</sup>

<sup>9</sup> BRB vom 26. Nov. 1986 (AS 1986 2510)



# Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV)

vom 26. November 1986 (Stand am 1. Juli 2008)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985<sup>1</sup> über Fuss- und Wanderwege (FWG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Planung, Anlage und Erhaltung

### Art. 1 Überprüfung und Anpassung der Pläne

Die Pläne der bestehenden und vorgesehenen Fuss- und Wanderwegnetze (Pläne) sind in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

### Art. 2 Mitwirkung des Bundes

<sup>1</sup> Die Kantone unterbreiten die Pläne dem Bundesamt für Strassen<sup>2</sup> (Bundesamt):

- a. vor dem erstmaligen Erlass;
- b. vor der Genehmigung erheblicher Anpassungen.

<sup>2</sup> Sie berichten dem Bundesamt gleichzeitig über:

- a. die Koordination ihrer Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone und den raumwirksamen Tätigkeiten des eigenen Kantons und der Nachbarkantone;
- b. den Realisierungszeitraum und die Trägerschaft der vorgesehenen Wege.

<sup>3</sup> Das Bundesamt holt die Stellungnahmen der mitinteressierten Bundesstellen ein. Es koordiniert diese und gibt sie dem Kanton bekannt.

<sup>4</sup> Auf Fuss- und Wanderwege, die den Anforderungen des FWG nicht entsprechen, ist Artikel 10 des FWG (Rücksichtnahme, Ersatz) nicht anwendbar.

### Art. 3 Orientierung des Bundesamtes

<sup>1</sup> Die Kantone bringen die Pläne nach dem Erlass und nach jeder Anpassung dem Bundesamt zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Das Bundesamt orientiert die interessierten Bundesämter jährlich über die Pläne.

AS 1986 2511

<sup>1</sup> SR 704

<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 7. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

**Art. 4** Anlage und Erhaltung

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege, die sie in die Pläne aufgenommen haben, angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Das Bundesamt erlässt Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege.

<sup>3</sup> In Städten und grösseren Ortschaften sind Fussgängerverbindungen, die Teile eines Fusswegnetzes nach Artikel 2 FWG sind, einheitlich zu signalisieren.

**Art. 5** Freie Begehbarkeit

Die Kantone sichern die freie Begehbarkeit der in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze rechtlich ab.

**Art. 6** Ungeeignete Wanderwegbeläge

Für Wanderwege ungeeignet im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d des FWG sind namentlich alle bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbeläge.

**Art. 7** Empfänger von Bundesbeiträgen

<sup>1</sup> Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an juristische Personen privaten Rechts ausrichten, die auf gemeinnütziger Grundlage den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit dauernd der Förderung der Fuss und Wanderwegnetze widmen (private Fachorganisationen).

<sup>2</sup> Die privaten Fachorganisationen müssen dem Bundesamt zusammen mit dem Beitragsgesuch die Statuten, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht vorlegen.

**2. Abschnitt: Bundesaufgaben****Art. 8** Pflichten der Bundesstellen

<sup>1</sup> Die Bundesstellen (Behörden und Amtsstellen des Bundes und seiner Regiebetriebe) berücksichtigen die in den Plänen enthaltenen Fuss- und Wanderwegnetze oder sorgen für angemessenen Ersatz, wenn sie:

- a. Konzepte und Sachpläne ausarbeiten;
- b.<sup>3</sup> Werke und Anlagen wie Bauten und Anlagen der Bundesverwaltung, Nationalstrassen oder Bauten und Anlagen der Schweizerischen Post planen, bauen oder verändern;
- c. Konzessionen oder Bewilligungen erteilen, zum Beispiel für den Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen oder Werken und Anlagen zur Beförderung von Energieträgern oder für Rodungen;

<sup>3</sup> Fassung gemäss Ziff. II 17 der V vom 25. Nov. 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1999 704).

- d. Beiträge an Planungen, Werke und Anlagen wie Meliorationen, Walderschliessungen, Hauptstrassen oder Gewässerschutzanlagen gewähren.

<sup>2</sup> Die Bundesstellen unterbreiten Vorhaben, die in den Plänen enthaltene Fuss- und Wanderwege berühren, den Kantonen zur Stellungnahme. Für die Mitwirkung des Bundesamtes gelten die Artikel 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>4,5</sup>.

#### **Art. 9** Beizug der privaten Fachorganisationen

Das Bundesamt zieht die privaten Fachorganisationen bei zur:

- a. Überprüfung grösserer Auswirkungen, die Bundesvorhaben auf Fuss- oder Wanderwege haben;
- b. Festlegung von Ersatzmassnahmen, die grössere Abklärungen erfordern;
- c. Erarbeitung von Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege.

#### **Art. 10** Beschaffung von Grundlagen, Forschung

<sup>1</sup> Das Bundesamt beschafft die zur Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen erforderlichen Grundlagen und koordiniert die entsprechenden Forschungsarbeiten.

<sup>2</sup> Es stellt diese Unterlagen den Kantonen und weiteren Interessierten zur Verfügung.

<sup>3</sup> Es macht für Geobasisdaten des Bundesrechts, welche die Fuss- und Wanderwege dokumentieren, Vorgaben zum Datenmodell, zu den Darstellungsmodellen sowie zur Art und Weise der Erfassung.<sup>6</sup>

### **3. Abschnitt: Organisation und Rechtsschutz**

#### **Art. 11** Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Amtsstelle als Fachstelle für Fuss- und Wanderwege und geben sie dem Bundesamt bekannt.

#### **Art. 12<sup>7</sup>**

<sup>4</sup> SR 172.010

<sup>5</sup> Fassung gemäss Ziff. I I 2 der V vom 2. Febr. 2000 zum Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 2000 703).

<sup>6</sup> Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. 3 der V vom 21. Mai 2008 über Geoinformation, in Kraft seit 1. Juli 2008 (SR 510.620).

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Ziff. II 5 der V vom 18. Dez. 1995 (AS 1996 225).



#### **4. Abschnitt: Inkrafttreten**

##### **Art. 13**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.